

2. Die Novartis Europharm Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission, der Teva Pharma BV und der Hospira UK Ltd in den Rechtssachen C-629/15 P und C-630/15 P entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 1.2.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 4 de Madrid — Spanien) — Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania/Ayuntamiento de Getafe**

(Rechtssache C-74/16) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Sonstige Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV — Art. 108 Abs. 1 und 3 AEUV — Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“ — Abkommen vom 3. Januar 1979 zwischen dem Königreich Spanien und dem Heiligen Stuhl — Steuer auf Bauwerke, Einrichtungen und Baumaßnahmen — Steuerbefreiung für Gebäude der katholischen Kirche)*

(2017/C 283/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado Contencioso-Administrativo n° 4 de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania

Beklagter: Ayuntamiento de Getafe

**Tenor**

Eine Steuerbefreiung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art, die eine Kongregation der katholischen Kirche für Baumaßnahmen auf einem Grundstück erhält, das für Tätigkeiten bestimmt ist, mit denen kein strikt religiöser Zweck verfolgt wird, kann unter das Verbot in Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen, wenn und soweit diese Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sind, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 25.4.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos — Spanien) — Juan Moreno Marín, Maria Almudena Benavente Cardaba, Rodrigo Moreno Benavente/Abadía Retuerta SA**

(Rechtssache C-139/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. c — Nationale Wortmarke La Milla de Oro — Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe — Zeichen der geografischen Herkunft)*

(2017/C 283/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Burgos

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Juan Moreno Marín, Maria Almudena Benavente Cardaba, Rodrigo Moreno Benavente

*Beklagte:* Abadía Retuerta SA

**Tenor**

1. Ein Zeichen wie „la Milla de Oro“, das sich auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung bezieht, das darin besteht, dass diese Ware oder Dienstleistung, von hohem Wert und in hoher Qualität, an ein und demselben Ort in großer Zahl vorgefunden werden kann, keine geografische Herkunftsangabe darstellen kann, da dieses Zeichen mit einem Namen, der einen geografischen Ort bezeichnet, verknüpft werden muss, damit der geografische Raum bestimmt werden kann, mit dem eine hohe Konzentration einer hochwertigen und hochqualitativen Ware oder Dienstleistung in Verbindung gebracht wird.
2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen wie „la Milla de Oro“, das sich auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung bezieht, das darin besteht, dass diese Ware oder Dienstleistung, von hohem Wert und in hoher Qualität, an ein und demselben Ort in großer Zahl vorgefunden werden kann, möglicherweise keine Merkmale aufweist, deren Verwendung als Marke einen Ungültigkeitsgrund im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 200 vom 6.6.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Juli 2017 — Toshiba Corporation/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-180/16 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Projekte im Bereich gasisolierter Schaltanlagen — Entscheidung, die von der Europäischen Kommission nach der teilweisen Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung durch das Gericht der Europäischen Union getroffen wurde — Änderung der Geldbußen — Verteidigungsrechte — Kein Erlass einer neuen Mitteilung der Beschwerdepunkte — Gleichbehandlung — Gemeinschaftsunternehmen — Berechnung des Ausgangsbetrags — Ausmaß des Beitrags zur Zuwiderhandlung — Rechtskraft)**

(2017/C 283/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Toshiba Corporation (Prozessbevollmächtigte: J. F. MacLennan, Solicitor, S. Sakellariou, dikigoros, A. Schulz, Rechtsanwalt, und J. Jourdan, avocat)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: N. Khan)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Toshiba Corp. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 175 vom 17.5.2016.